

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 179.

Mittwoch den 28. Juni.

1865.

## Bekanntmachung, Einschärfung der Fiactetare betr.

Ueber die Frage, ob bei Benutzung von Fiactes und concessionirten Einspannern für mehrere auf einander folgende Touren innerhalb des Stadtbezirks die Bezahlung je nach den einzelnen Touren oder nach der Zeit der Fahrt im Ganzen zu erfolgen habe, sind neuerdings von verschiedenen Seiten Zweifel erhoben worden.

Zur Beseitigung derselben machen wir unter Hinweis auf die desfalligen Bestimmungen der betreffenden Reglements hiermit bekannt, daß auch bei mehreren auf einander folgenden Touren vom Fahrgaste innerhalb der Stadt die Bezahlung lediglich nach der Fahrzeit zuzüglich der Wartezeit im Ganzen zu berechnen ist und schärfen deshalb den Geschirrführern unter Androhung von Strafe hiermit ein, dem entsprechend ihre Forderungen dem Publicum gegenüber zu normiren.

Der Rath der Stadt Leipzig. Das Polizei-Amt.  
Dr. Koch. Wegler.

Leipzig, den 23. Juni 1865.

Ritscher, Act.

## Sitzung der Stadtverordneten.

Die auf Donnerstag den 29. d. M. anberaumte Sitzung ist auf Freitag den 30. d. M. Abends 1/27 Uhr verlegt.  
Leipzig, den 27. Juni 1865. Joseph, Borst.

## Eine wechselrechtliche Entscheidung.

Die in den Wechselverkehr tief eingreifende Frage: ob dem Bezogenen die Verbindlichkeit obliege, vor der Zahlungsleistung die Legitimation des Präsentanten des Wechsels zu prüfen? ist neuerlich, abweichend von der Ansicht des hiesigen königlichen Handelsgerichts, in den beiden höheren Instanzen bejahend beantwortet worden. Wir theilen diese interessanten Entscheidungen im Auszuge nachstehend mit.

Der hiesige Kaufmann B. erhob im März 1864 wider die hiesige A. D. C.-A. eine Klage des Inhalts:

Kläger habe das ihm Seiten der gedachten C.-A. eröffnete Giroconto unter Andern zur Tilgung einer Schuld in Höhe von 254 Thlr. 27 Ngr. an die Firma R. & L. insofern benutzt, als er durch seinen Procuristen W. am 4. Juli 1862 das Formular eines auf die C.-A. gezogenen Girowechsels in gedachtem Betrage dergestalt ausfüllen lassen, daß die Beklagte angewiesen worden, bei Sicht aus dem Giroguthaben des Klägers obgedachte Summe an die Ordre von R. & L. zu zahlen. Dieser Wechsel sei sodann mittelst Begleitbriefes dem damaligen Commis H. zur Beforgung an R. & L. übergeben worden. Beides, Girowechsel und Begleit-schreiben, sei jedoch nicht in den Besitz der Adressaten gelangt, gleichwohl aber der Wechsel vier Tage später, am 8. desselben Monats, bei der C.-A. zur Erhebung des Betrages vorgelegt und, wie aus dem Eintrage des vom Kläger gehaltenen Contrabuchs hervorgehe, eingelöst, der Betrag auch dem Kläger auf dessen Giroconto zu Lasten geschrieben worden. Durch wen der fragliche Wechsel eingelöst worden, wisse die C.-A. nicht. Ein Giro oder eine Quittung der Firma R. & L. habe sich, wie der Vorstand der C.-A. selbst eingeräumt, auf dem Wechsel bei dessen Einlösung nicht befunden. Wenn der Betrag dieses Wechsels, der, wie bemerkt, nicht in die Hände von R. & L. gelangt war, weder an Letztere noch an einen Beauftragten derselben, mithin an eine zu dessen Erhebung nicht berechnigte Person, jedenfalls der Anweisung Klägers, den Wechsel an die Ordre R. & L. zu zahlen, entgegen, doch gezahlt worden und Kläger für obigen Betrag der Firma R. & L. anderweit durch Zahlung aufgefunden sei, so sei die C.-A. die zur Einlösung des Wechsels von ihr verwendete Summe dem Kläger auf dessen Giroconto zu Lasten zu schreiben nicht berechnigt gewesen. Kläger habe davon, daß der Wechsel nicht in die Hände von R. & L. gelangt sei, erst durch eine Abrechnung vom 9. Juni 1863 Kenntniß erhalten und, sobald er über den Zusammenhang der Sache Gewißheit erlangt, der C.-A. durch Brief vom 12. desselben Monats darüber sofort Mittheilung zugehen lassen. Beklagte weigere sich, den Kläger in der angegebenen Weise zu entlasten und bitte Letzterer daher dahin zu erkennen, daß die C.-A. anzuerkennen schuldig, daß obige Summe im Debet des Klägers wieder in Wegfall zu bringen sei.

Die Beklagte räumt ein, daß am 8. Juli 1862 ein vom 4. desselben Monats datirter Girowechsel zur Erhebung des Be-

trages ihr vorgelegt und von ihr eingelöst worden, ferner daß sie hierfür den Kläger belastet und, daß kein Giro oder Quittung von R. & L. auf dem fraglichen Wechsel sich befunden habe.

Sodann stellt sie ins Nichtwissen, daß der Wechsel weder an R. & L., noch an einen Beauftragten derselben gezahlt worden, daß Kläger der Firma R. & L. für den Betrag ihres Guthabens, zu dessen Ausgleichung dieser Girowechsel bestimmt gewesen sein soll, anderweit durch Zahlung aufgefunden, auch daß Kläger von dem Umstande, daß jener Wechsel nicht an R. & L. gelangt sei, erst dadurch Kenntniß erhalten habe, daß ihm dessen Betrag von Letzteren nicht in einer Abrechnung vom 9. Juni 1863 gutgebracht sei. Endlich gesteht Beklagte das Bestehen des Girocontos und den Empfang des Briefes vom 12. Juni 1863 zu, bestreitet jedoch die aus der Geschichtserzählung abgeleiteten Folgerungen Klägers durchgängig und begründet ihre eigene rechtliche Auffassung der relevanten Thatfachen in nachstehender Weise:

Die Frage, ob der Bezogene eines Wechsels berechnigt sei, an den Präsentanten desselben ohne Legitimationsprüfung Zahlung zu leisten, sei bekanntlich eine bestrittene. Während die ältern Lehrer des Wechselrechts zumest geneigt sind, sie zu verneinen, werde sie von den Neuern bejaht.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung enthalte eine klare Entscheidung der Frage nicht. Bei den Verhandlungen der Leipziger Wechselconferenz sei der von einer Seite beantragte Zusatz zu §. 36 des Entwurfs, wonach dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden sollte, von einem ihm unbekanntem Präsentanten des Wechsels Ausweis über seine Person zu verlangen, abgelehnt worden, weil ein solches Recht leicht zu Chicanen benutzt werden könne.

Beklagte wolle aus diesem Motiv der Ablehnung des Zusatzantrags nicht folgern, daß eine Legitimationsprüfung geradezu für unzulässig erachtet worden, sie halte vielmehr dafür, daß damit die Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses und der Lage des einzelnen Falles bei Berathung dieser Frage habe empfohlen werden sollen.

Daß die neuern Rechtslehrer die Frage bejahten, finde darin seine Erklärung, daß die Erkenntniß des hier vorliegenden praktischen Bedürfnisses mit der Ausdehnung des Wechselverkehrs selbst und mit der fortschreitenden Ausbildung der Wechselrechtstheorie Hand in Hand gehe.

Dasselbe Bedürfniß, welches dazu geführt habe, daß dem Zahlenden nicht die Verpflichtung auferlegt sei, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, erfordere auch die Befreiung von der Obliegenheit, über die Identität des Präsentanten mit dem letzten Indossanten sich zu vergewissern. Einmal würde der entgegengesetzte Grundsatz seinem Zweck, gegen den Mißbrauch von Wechseln Schutz zu verleihen, nur unvollständig erfüllen, weil der unrechtmäßige Inhaber kaum größeres Bedenken tragen werde, ein Indossament zu fälschen und damit unter den Schutz von Art. 36 der Wechselordnung sich zu begeben, als den Betrag ohne eine Fälschung sofort zu erheben. Ferner aber sei bei dem raschen Verlauf und der großen Ausdeh-